

shkt

vereinigung schweizerischer heizungs- und klimatechniker
union des techniciens suisses en chauffage et en climatisation
unione svizzera dei tecnici di riscaldamento e climatizzazione
uniun dals tecnicists svizzers da stgoudaments e da climatisaziun

Statuten

**Sekretariat:
Postfach, 8034 Zürich**

Mai 2003

STATUTEN

Die männliche Schreibweise in den Statuten gilt sowohl für männliche wie weibliche Personen.

Art. 1: WESEN UND SITZ

- 1 Unter dem Namen "Vereinigung Schweizerischer- Heizungs- und Klimatechniker shkt|" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die Bezeichnung in den vier Amtssprachen der Schweiz lautet wie folgt:
 - Vereinigung Schweizerischer Heizungs- und Klimatechniker
 - Union des techniciens suisses en chauffage et en climatisation
 - Unione svizzera dei tecnici di riscaldamento e climatizzazione
 - uniuon dals technicists svizzers da stgaudaments e da climatisaziunDiese Bezeichnungen unterstehen ausdrücklich dem Namens- und Persönlichkeitsrecht.
- 3 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
- 4 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 2: DIE shkt| BEZWECKT

- 1 Die Förderung der Weiterbildung auf dem Fachgebiet der Gebäudetechnik.
- 2 Den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- 3 Die Förderung des beruflichen Nachwuchses für die Gebäudetechnik.
- 4 Die Förderung des Verständnisses für die Gebäudetechnik in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit.
- 5 Die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Organisationen im Bereich der Gebäudetechnik.
- 6 Die Qualitätssicherung in der Gebäudetechnik.

Art. 3: MITGLIEDSCHAFT

1 Mitgliederkategorien

Die shkt| kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Assoziierte Mitglieder
- c. Fördermitglieder
- d. Freimitglieder
- e. Ehrenmitglieder

2 Aktivmitglieder

Als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bei der shkt| müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Besitz eines Diploms Fachhochschule FH oder Techniker TS. Der Vorstand kann auch andere Ausweise anerkennen, wenn zu deren Erwerb gleiche Voraussetzungen gegolten haben.
- b. Berufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Gebäudetechnik.

Aktivmitglieder sind berechtigt ihren Titel mit dem Zusatz "Mitglied der shkt| " zu führen.

Aktivmitgliedern stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu.

3 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die beruflichen Voraussetzungen für einen späteren Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfüllen. TS-Studenten können ab Eintritt ins 1. Studiensemester als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Assoziierte Mitglieder dürfen ihren Titel nicht mit dem Zusatz "Mitglied der shkt| " führen.

4 Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft steht Behörden oder Verwaltungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden sowie Berufsvereinigungen, Verbänden und Firmen offen. Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Veranstaltungen nur die Aktivmitglieder einzuladen.

Fördermitglieder dürfen ihren Titel nicht mit dem Zusatz "Mitglied der shkt| " führen. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen.

5 Freimitglieder

Freimitglied kann jedes frühere Aktivmitglied werden, sofern es weiterhin im Sinne dieser Statuten tätig ist.

Freimitglieder stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind jedoch befreit von der Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Sie werden vom Vorstand ernannt.

Die Dauer der Mitgliedschaft kann vom Vorstand bestimmt und geändert werden.

6 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können shkt|-Mitglieder ernannt werden, die während Jahren für die shkt| aussergewöhnliche Verdienste erworben oder spezielle Leistungen erbracht haben.

Ehrenmitgliedern stehen die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind befreit von der Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorschlag eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach Art. 9.

Es steht dem Vorstand zu, Ehrenmitglieder zu Ehrenpräsidenten zu ernennen.

Art. 4: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Aufnahme eines neuen Aktivmitgliedes, Assoziierten Mitglieds oder eines Fördermitgliedes erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hin. Die Aktivmitglieder sind in geeigneter Form von neuen Bewerbungen in Kenntnis zu setzen.
- 2 Begründete Einsprachen gegen die Aufnahme eines Bewerbers sind von Aktivmitgliedern schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntmachung dem Vorstand einzureichen.
- 3 Der Vorstand entscheidet über das Gesuch und gibt den Beschluss dem Einsprecher ohne Begründung bekannt.
- 4 Gegen die Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Ehrengericht Rekurs erhoben werden.
- 5 Aktivmitglieder und Assoziierte Mitglieder haben erforderliche Nachweise über die Ausbildung und Tätigkeit vorzulegen.
- 6 Assoziierte Mitglieder erlangen die Aktivmitgliedschaft durch Einreichung des entsprechenden Diploms, resp. Studiennachweises, an den Vorstand.
- 7 Der Vorstand führt ein nationales Mitgliederverzeichnis. Das Verzeichnis darf nur durch den Vorstand an Dritte abgegeben werden. Das Interesse der Vereinigung und der Mitglieder muss dabei gewahrt bleiben. Wer den Beitritt zur shkt| erklärt, bekundet damit automatisch sein Einverständnis zur Abgabe des Verzeichnisses an Dritte, inkl. Adressen der Mitglieder.

Art. 5: AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist. Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen
 - b. durch Tod des Mitgliedes
 - c. durch Auflösung der Vereinigung
 - d. durch Konkurs oder Löschung der Firma (Fördermitglied)
 - e. durch einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes wenn:
 - Mitglieder in krasser Weise den Statuten zuwiderhandeln.
 - Auf andere erhebliche Weise gegen die Interessen der shkt| verstossen.
 - Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
 - Trotz Aufforderungen ihren Verbindlichkeiten gegenüber der shkt| nicht nachkommen.
- 2 Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr. Vor Ausschluss eines Mitglieds ist dieses anzuhören.
- 3 Nach Erlöschen der Mitgliedschaft darf der Zusatz "Mitglied der shkt| " nicht mehr geführt werden.

Art. 6: STIMMRECHTE

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2 Die Aktivmitglieder, Freimitglieder, und Ehrenmitglieder haben Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- 3 Assoziierte Mitglieder haben das Antragsrecht.
- 4 Fördermitglieder haben ein Antragsrecht.
- 5 Es besteht keine Pflicht zur Stimmabgabe.

Art. 7: PFLICHTEN

- 1 Durch den Eintritt in die shkt| anerkennt das Mitglied die Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, diese sowie Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder haben jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 8: ORGANE

- 1 Die Organe der shkt| sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - das Ehrengericht
 - die Revisionsstelle

Art. 9: GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Oberstes Organ der shkt| ist die ordentliche Generalversammlung. Sie trifft jährlich einmal während des ersten Semesters zusammen.
- 2 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a Beschlussfassung über die Revision der Statuten sowie die Auflösung der shkt|
 - b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d Genehmigung des Voranschlages
 - e Wahl der Stimmenzähler
 - f Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - g Wahl der Revisionsstelle
 - h Wahl der Ehrenmitglieder
- 3 Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung durch einfachen Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangt wird, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. In diesem Fall ist die Generalversammlung vom Vorstand so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert zwei Monaten stattfinden kann. Je nach Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 5 Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Über Anträge, welche dem Vorstand nicht innert dieser Frist unterbreitet worden sind, darf nicht beschlossen werden.
- 6 Die Leitung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Bei seiner Verhinderung erfolgt diese durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

- 7 Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der offenen abzugebenden Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse geheime Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8 Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei die Generalversammlung von mindestens der Hälfte der Mitglieder besucht werden muss.
- 9 Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, bei der das einfache Mehr beschlussfähig ist.
- 10 Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dessen deutscher Text ist massgebend. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 10: EHRENGERICHT

- 1 Das Ehrengericht bereinigt Differenzen zwischen Mitgliedern unter sich oder mit dem Vorstand und dient verbandsintern auch als letzte Rekursinstanz bei Mitgliedschaftsentscheidungen.
- 2 Es kann bei Streitigkeiten mit Auftrags- bzw. Arbeitgebern vermitteln oder zur Abgabe von Empfehlungen angerufen werden.
- 3 Das Ehrengericht soll unter dem Präsidium eines Ehren- oder Alt-Präsidenten stehen und zwei weitere Mitglieder aufweisen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Das Ehrengericht tritt auf Antrag des Vorstandes oder einer der Parteien zusammen.

Art. 11: VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl bis zu einer gesamten Amtsdauer von 12 Jahren ist statthaft. Direkte Wiederwahl des Präsidenten ist lediglich zweimal möglich.
- 4 Der Vorstand leitet die Geschäfte der shkt| , sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, vertritt die shkt| nach Aussen und sorgt für die Einhaltung der Zweckbestimmung.
- 5 Der Vorstand besorgt die administrativen Arbeiten und die Redaktion der Verbandsmitteilungen.
- 6 Vorstandsmitgliedern stehend die vollen statutarischen Rechte und Pflichten zu. Sie sind befreit von der Zahlung der Mitgliederbeiträge.

- 7 Es stehen ihnen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Vorbehandlung aller der Generalversammlung zu unterbreitender Geschäfte
 - Protokollieren der Verhandlung der Generalversammlung
 - Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinigungen des In- und Auslandes und Unterstützung ihrer Bestrebungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Regelung aller finanziellen Belange
 - Entscheidung über nicht budgetierte Einzelgeschäfte über einen Betrag von CHF 5'000.— pro Geschäft.
 - Wahl der Kommissionen
- 8 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem innert zwei Wochen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 9 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stellvertretende Stimmabgabe ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 10 Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse nur bei schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 11 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.
- 12 Der Vorstand und die Kommissionen amten in der Regel unentgeltlich. Bemühungen, welche im Vorstand und in den Kommissionen voraus als über die normale Tätigkeit hinausgehend bezeichnet werden sowie Barauslagen, sollen vergütet werden.
- 13 Mit der Erledigung der gesamten administrativen Arbeiten kann der Vorstand eine externe Geschäftsstelle beauftragen.

Art. 12: REVISIONSSTELLE

- 1 Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren und einen Ersatz, die nicht der shkt| anzugehören brauchen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Revisoren bis zu einer gesamten Amtsdauer von 12 Jahren ist statthaft.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft mindestens einmal die Jahresrechnung der Vereinigung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 13: BEITRÄGE

- 1 Die Aufwendungen der shkt| werden durch Mitgliederbeiträge sowie Beiträge Dritter gedeckt.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und zwar einzeln für jede Mitgliederkategorie. Der Mitgliederbeitrag wird auf max. Fr. 250.00 festgelegt.
- 3 Bei Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Jahres eintreten wird die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
- 4 Bei Wegfall der Mitgliedschaft bleiben die noch unbezahlten Beiträge für das laufende Kalenderjahr der Vereinigung geschuldet.
- 5 Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- 6 Fördermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- 7 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder, die das Rentenalter erreicht haben und/oder die aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, erfährt auf entsprechende Mitteilung des betroffenen Mitgliedes an den Vorstand eine Reduktion von 50%.

Art. 14: FINANZEN

- 1 Für die Verbindlichkeiten der shkt| und das Verhalten seiner Organe haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Für die Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2 Der Kassier sorgt für eine übersichtliche Darstellung der finanziellen Lage der Vereinigung, die nötigen Betriebs- und Vermögensrechnungen, separate Rechnungen über besondere Fonds und – so weit erforderlich – besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung.
- 3 Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

- 4 Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensbilanz und Revisorenbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand sämtlichen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung gemäss Art. 9 Abs. 3 zuzustellen.
- 5 Für das folgende Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, welcher der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist und vorgängig, wie die Jahresrechnung, den Mitgliedern zugestellt werden muss.

Art. 15: AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung der Vereinigung wird gemäss Art. 9 Abs. 8 durch die Generalversammlung beschlossen.
- 2 Falls die auflösende Generalversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt der letztgewählte Vorstand als mit der Liquidation des Reinvermögens beauftragt.
- 3 Kein Mitglied kann an das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen Ansprüche stellen.
- 4 Die Liquidatoren bestimmen über die Zuwendung der verbleibenden Mittel an private oder öffentliche Institutionen, die möglichst ähnliche Zwecke wie die shkt| verfolgen, sofern die Generalversammlung im Auflösungsbeschluss mit dem dafür geltenden qualifizierten Mehr nicht etwas anderes anordnet.

Art.16: INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 2. Mai 2003 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 14. Mai 1982, revidiert am 26. April 1991.

shkt| Vereinigung Schweizerischer Heizungs- und Klimatechniker

Am Sitz der Vereinigung, den 2. Mai 2003

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Roland Wittwer

sig. Katharina Bacher